

**Der Grosse Rat
des Kantons Bern**

**Le Grand Conseil
du canton de Berne**

Mittwoch (Abend), 1. Juni 2016

Polizei- und Militärdirektion

45 2016.RRGR.101 Motion 031-2016 Hess (Bern, SVP)

Automatischer Widerruf des Bleiberechts für Ausländer bei übermässigem Sozialhilfebezug

Vorstoss-Nr.:	031-2016
Vorstossart:	Motion
Eingereicht am:	26.01.2016
Eingereicht von:	Hess (Bern, SVP) (Sprecher/in) Fuchs (Bern, SVP)
Weitere Unterschriften:	16
RRB-Nr.: 482/2016	vom 27. April 2016
Direktion:	Polizei- und Militärdirektion

Automatischer Widerruf des Bleiberechts für Ausländer bei übermässigem Sozialhilfebezug

Der Regierungsrat wird beauftragt, die kantonale Gesetzgebung wie folgt anzupassen:
Beim Überschreiten einer Summe von 50 000 Franken an bezogenen Sozialleistungen wird Ausländern automatisch das Bleiberecht widerrufen oder nicht mehr verlängert.

Begründung:

Das im Jahre 2009 in Kraft getretene Ausländergesetz verlangt, dass die Sozialhilfebehörden den Migrationsämtern eine Sozialhilfeabhängigkeit von Ausländern melden.

Es entspricht ebenfalls dem gesetzlichen Auftrag, bei übermässigem Bezug von Sozialhilfe durch Ausländer deren Aufenthaltsstatus zu überprüfen.

Die zuständige Sozialbehörde kann gemäss Ausländergesetz zudem das Bleiberecht widerrufen oder eine Verlängerung verweigern, wenn ein Ausländer dauerhaft und in erheblichem Mass sozialhilfeabhängig ist.

Das Bundesgericht hat 2009 in einer wegweisenden Entscheidung die Summe von 50 000 Schweizer Franken als erheblich bestimmt.

Neben der Prüfung der Erheblichkeit, also der Summe des Bezugs, wird nach Bundesrecht zusätzlich deren Dauerhaftigkeit überprüft – namentlich, wie lange jemand schon abhängig ist und wie die wahrscheinliche finanzielle Entwicklung prognostiziert wird.

Wer sich dauerhaft in einem anderen Land aufhalten möchte und trotz aller Bemühungen des aufnehmenden Landes nicht den geringsten Willen zeigt, für seinen Lebensunterhalt eigenverantwortlich aufzukommen, hat keinen Anspruch auf ein Bleiberecht.

Eine festgelegte Summe von 50 000 Franken wäre deshalb angebracht, um die Kosten im Sozialbereich zu senken und Ausländer, die sich nicht bemühen, selbstständig für ihren Lebensunterhalt aufzukommen, des Landes zu verweisen.

Antwort des Regierungsrats

Gemäss Artikel 121 Absatz 1 der Schweizerischen Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV; SR 101) ist die Gesetzgebung im Bereich des Ausländerrechts ausschliesslich Sache des Bundes. Der Bund hat von seiner Kompetenz Gebrauch gemacht und das Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG; SR 142.20) erlassen. Es sieht denn auch Bestimmungen über die Nichtverlängerung bzw. den Widerruf von Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligungen bei Sozialhilfebezug von Ausländerinnen und Ausländern vor (vgl. Art. 62 Bst. e und Art. 63 Abs. 1 Bst. c AuG).

Den Kantonen kommt insoweit keine Gesetzgebungskompetenz zu.

Die Motion ist aus diesem Grund abzulehnen.
Der Regierungsrat beantragt:
Ablehnung

Präsident. In diesem Fall kommen wir zu Traktandum 45. Es handelt sich hierbei um die Motion des ehemaligen Grossrats Hess (Bern, SVP) «Automatischer Widerruf des Bleiberechts für Ausländer bei übermässigem Sozialhilfebezug». Grossrat Thomas Fuchs ist Mitmotionär und vertritt die Motion. Ich übergebe ihm das Wort. Wir führen eine freie Debatte.

Thomas Fuchs, Bern (SVP). Der Vorstoss verlangt eine Regelung, dass Leute, die Sozialhilfe beziehen, keine Aufenthaltsbewilligung mehr erhalten bzw. dass sie nicht mehr verlängert wird, wenn sie abgelaufen ist. Es ist nichts Aussergewöhnliches, was wir da verlangen, sondern so in der Bundesgesetzgebung vorgesehen. Es gibt ein Bundesgerichtsurteil, welches festlegt, dass der Betrag, der als erheblich bezeichnet werden kann, bei rund 50 000 Franken liegt. Wenn ich die Antwort des Regierungsrats lese, frage ich mich, was hier geschehen ist und ob allenfalls beim Übertragen ein Teil des Textes verloren gegangen sei oder ob nicht auf diejenigen Fragen geantwortet wurde, die wir eigentlich gestellt hatten. Denn es ist ja logisch, dass die Bundesverfassung vorgeht. Aber diese sieht ja explizit vor, dass diesbezüglich Massnahmen getroffen werden können. Die Umsetzung betrifft letztendlich den Kanton bzw. die Gemeinden. Und wir wollen genau, dass dies möglichst einheitlich geregelt wird. Auf der offiziellen Homepage zum Kanton Bern www.integration-be.ch steht sogar ausdrücklich, dass ein B-Ausweis widerrufen werden kann, wenn im Bewilligungsverfahren falsche Angaben gemacht werden, Konflikte mit dem Gesetz vorliegen, schwerwiegend gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung verstossen wurde oder wenn eine dauerhafte Abhängigkeit von Sozialhilfe vorliegt. Es wird explizit so erwähnt. Des Weiteren wird erwähnt, dass auch ein C-Ausweis widerrufen werden kann, wenn falsche Angaben gemacht wurden oder eine dauerhafte Abhängigkeit von Sozialhilfe vorliegt. Nach ununterbrochenem und ordnungsgemäsem Aufenthalt in der Schweiz von mehr als 15 Jahren kann ein Widerruf eines C-Ausweises alleine wegen Sozialhilfebezugs nicht mehr getätigt werden. Was heisst nun dauerhafter Sozialhilfebezug? Mit unserem Vorstoss verlangen wir genau dafür eine einheitliche Regelung. Es ist also kein Verstoss gegen Bundesrecht, wie phantasiert wird. Es ist im Gegenteil eine Umsetzung dieses Bundesrechts. Die Antwort stammt natürlich noch von der alten Regierung. Es gibt ja nun zum Glück einen Wechsel der Zusammensetzung von Rotgrün zu einer bürgerlichen Mehrheit. Darum wandle ich den Vorstoss in ein Postulat um, damit die neue Regierung ihn noch einmal anschauen kann. Ich denke, es ist im Interesse aller, wenn eine klare Regelung besteht, wann ein erheblicher Sozialhilfebezug vorliegt.

Präsident. Wir fahren nun fort mit den Sprecherinnen und Sprechern der Fraktionen.

Samuel Leuenberger, Trubschachen (BDP). Der Regierungsrat führt in seiner Vorstossantwort aus, warum der Kanton Bern hier über keine Gesetzgebungskompetenz verfügt. Wenn er diese nicht hat, macht es auch keinen Sinn, zu prüfen, ob er diese nicht vorhandene Gesetzgebungskompetenz noch ausnützen will. Aus diesem Grund haben wir der Antwort des Regierungsrats nichts hinzuzufügen und bitten Sie, den Vorstoss abzulehnen.

Simone Machado Rebmann, Bern (GPB-DA). Die Antwort des Regierungsrats ist in der Tat knapp und bräuchte noch einige Erläuterungen. Gemäss dem Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer AuG, kann die zuständige Behörde eine Bewilligung widerrufen, wenn die Ausländerin oder der Ausländer Sozialhilfe bezieht. Thomas Fuchs hat es erwähnt. Die Niederlassungsbewilligung kann widerrufen werden, wenn jemand dauerhaft und in erheblichem Mass auf Sozialhilfe angewiesen ist. Dies sind Kann-Vorschriften. Kann-Vorschriften bedingen eine Interessenabwägung. Das Interesse der Steuerzahlerin und des Steuerzahlers wird abgewogen gegenüber dem Interesse der ausländischen Person, die unterstützt werden muss. Vielleicht ist die Person ja nach etlichen Jahren Arbeit auf dem Bau in unserem Land verunfallt. Arbeit ist nicht mehr möglich, aber das Leiden ist nicht rentenrelevant. Muss die Person nun automatisch ausgeschafft werden? Die Motion ist genauso wenig umsetzbar wie es die Durchsetzungsinitiative auf nationaler Ebene gewesen wäre. Die grüne Fraktion lehnt sie ab.

Barbara Mühlheim, Bern (glp). Meine Vorrednerin hat eigentlich beinahe alles bereits ausgeführt.

Thomas Fuchs – der grosse Unterschied liegt im Wort «automatisch». Ich weiss, das steckt in den Gehirnwindungen der SVP. Schon in der letzten eidgenössischen Abstimmung wollte sie Automatismen einführen, die nach Bundesrecht nicht möglich sind. Auch hier geht es nicht. Es gibt unterschiedliche Fälle und es existieren in diesem Thema das Individualisierungsprinzip und das Prinzip der Verhältnismässigkeit. Diese gelten weiter, auch wenn Sie diese gerne ins Pfefferland schicken möchten. Solange diese gelten, hat der Kanton nichts dazu zu sagen. Selbstverständlich wird auf Gemeindeebene immer wieder überprüft ob die Kriterien erfüllt sind, beispielsweise in der Stadt Bern. Sozialdienst und Fremdenpolizei haben schon lange eine klare Linie, nach der individuell entschieden wird, ob ein Widerruf getätigt wird oder ob dies für den betreffenden Fall absolut nicht die geeignete Massnahme darstellt. Das ist das Entscheidende. Deshalb ist die Antwort kurz und sec. Ich hoffe, Sie werden es auch noch begreifen, dass Automatismen im Strafgesetz eigentlich nichts verloren haben.

Hubert Klopfenstein, Zweisimmen (FDP). Ein automatischer Widerruf ist sicherlich ein interessanter Ansatz, zumindest kann man darüber diskutieren. Aber die Antwort der Regierung ist natürlich auch sehr klar, die sagt, dass sie über keinerlei Gesetzgebungskompetenz verfügt. Deshalb unterzieht sich die FDP diesen Überlegungen. Und wir gehen davon aus, dass dem so ist, dass der Kanton keine Gesetzgebungskompetenz besitzt. Zudem ist die Grenze von 50 000 Franken auch ein bisschen willkürlich gesetzt. Es könnten auch 60 000 oder 40 000 Franken sein, weshalb sind es 50 000 Franken? Und dann noch etwas anderes: Warum kann man diese Motion nicht sofort umsetzen? Ich sehe, Mathias Müller wird auch noch nach vorne kommen um zu sprechen. Wenn dies umgesetzt würde, hätte die Stadt Biel, in der ich lebe, vermutlich auf einen Schlag mehrere Tausend Einwohner weniger. Es gäbe einen hohen Leerwohnungsbestand. Das wäre auch nicht dienlich. Das war nun vielleicht ein bisschen spassig, aber ein Körnchen Wahrheit steckt drin. Einer Motion können wir nicht zustimmen, ein Postulat konnten wir leider nicht prüfen. Vielleicht wird der eine oder der andere dem Postulat zustimmen. Aber Kollege Leuenberger hat es gesagt: prüfen um des Prüfens Willen bringt vermutlich auch nicht viel. Gemäss den Gründen des Regierungsrats lehnen wir die Motion ab.

Mathias Müller, Orvin (SVP). Es wurde bereits gesagt: In aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen ist festgelegt, dass eine Aufenthaltsbewilligung widerrufen werden kann, wenn jemand dauerhaft von Sozialhilfe abhängig ist. Das ist relativ vage formuliert. Der Motionär möchte dies ein bisschen konkreter formulieren, indem er sagt, wenn 50 000 Franken Sozialhilfe bezogen worden sind, kann die Aufenthaltsbewilligung widerrufen werden bzw. nicht mehr verlängert werden. Ich denke, wenn jemand 50 000 Franken bezogen hat, kann man doch schon von einem dauerhaften Bezug sprechen. So willkürlich wurde dieser Betrag nicht gewählt. Es gibt einen entsprechenden Bundesgerichtsentscheid aus dem Jahr 2009, der einen Bezug von 50 000 Franken als erheblich einstuft. Die SVP-Fraktion wird diesen Vorstoss grossmehrheitlich annehmen.

Patrick Gsteiger, Eschert (EVP). Selon notre collègue Fuchs, la réponse étonnante vient de l'ancien exécutif. Moi je constate que la motion vient partiellement de l'ancien parlement. Même si on pourrait espérer un changement, je pense qu'il ne viendra pas de la part de l'UDC. Encore un texte sur lequel nous ne sommes pas habilités à légiférer, on ne devrait même pas en discuter ici. Nous refuserons aussi le postulat.

Regina Fuhrer-Wyss, Burgistein (SP). Die SP-JUSO-PSA-Fraktion schliesst sich der Argumentation des Regierungsrats an. Wir sind auch der Meinung, dass die Gesetzgebung im Bereich Ausländerrecht in der Kompetenz des Bundes liegt. Wir lehnen deshalb sowohl die Motion, als auch ein Postulat ab.

Präsident. Gibt es Einzelsprecher? –Das scheint nicht der Fall zu sein. Herr Regierungsrat, Sie haben das Wort.

Hans-Jürg Käser, Polizei- und Militärdirektor. Ich habe den Eindruck, die Antwort der Regierung sei klar. Sie ist, wie sie ist, und dabei ist es unerheblich, wie die Regierung zusammengesetzt ist. Ich muss Sie bitten, der Antwort der Regierung zuzustimmen.

Thomas Fuchs, Bern (SVP). Wenn es unerheblich ist, wie die Regierung zusammengesetzt ist,

muss man sich dann tatsächlich Fragen stellen. Und dann kann man tatsächlich auch – so wie Notar Leuenberger – nach vorne kommen, völlig demotiviert und ohne Engagement sein Votum kurz abspulen und wieder gehen. Aber ich sehe es schon noch ein bisschen anders: Ich denke, dass es hoffentlich doch noch einen Unterschied macht, wie eine Regierung zusammengesetzt ist und dass eine Antwort auch dementsprechend ausfallen sollte. Seitens der SVP ist zu sagen, dass wir Freude daran haben können, dass Sie alle so darauf schauen, was die Regierung macht, bzw. sagen, es gehe uns nichts an und sei Bundessache. Die Bevölkerung schaut halt doch noch ein wenig hin und wird sicher noch die eine oder andere Frage stellen; beispielsweise, was erheblich ist. Das möchte ich nun schon noch vom Polizeidirektor wissen. Was ist ein erheblicher Sozialhilfe-Bezug in Ihren Augen? Falls eine Zahl als Antwort kommt, könnte man diese den Gemeinden wenigstens als Empfehlung mitgeben. Denn umsetzen müssen sie das Bundesrecht ja trotzdem. Dass es in der Stadt Bern ein bisschen anders läuft als in anderen Gemeinden, ist mir klar, und natürlich wollen wir Biel nicht gleich entvölkern. Aber ich bitte Sie, dem Postulat zuzustimmen. Und ich würde gerne noch eine Zahl von der Regierung hören, die jetzt zusammengesetzt ist, wie sie es halt ist.

Hans-Jürg Käser, Polizei- und Militärdirektor. Ich gebe Herrn Grossrat Fuchs gerne die Zahl bekannt. Als guter Demokrat weiss ich, dass das Bundesgericht unser oberstes Gericht ist. Wenn das Bundesgericht die Summe von 50 000 Franken als erheblich einstuft, akzeptiere ich das. Somit ist das erheblich.

Präsident. Habe ich richtig verstanden, dass die Motion in ein Postulat gewandelt wurde? – Ja, dann werden wir über ein Postulat abstimmen. Wer ein Postulat annehmen will, stimmt ja, wer es ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung

Der Grosse Rat beschliesst:

Ablehnung als Postulat

Ja	38
Nein	94
Enthalten	9

Präsident. Der Grosse Rat hat das Postulat abgelehnt.